

BVGer D-6953/2025 vom 8. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6953_2025_d20250808

FR: TAF D-6953/2025 du 8 août 2025

IT: TAF D-6953/2025 del 8 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. August 2025

Erwägungen

E. 8

November 2024 E. 13.2),

D-6953/2025 Seite 7 dass die Beschwerdeführerin in der Türkei – insbesondere dank ihrer drei älteren Schwestern – über ein familiäres Netzwerk verfügt, auf das sie bereits vor ihrer Ausreise zurückgreifen konnte, dass sie zudem einen hohen Bildungsstand und Arbeitserfahrung im Gast- rogewerbe hat, dass auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährden- den Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde, dass gemäss konstanter Gerichtspraxis psychische Erkrankungen in der Türkei grundsätzlich behandelbar sind (vgl. etwa Urteile des BVGer E-64/2020 vom 22. Januar 2020 E. 6.3.4; E-6542/2017 vom 11. November 2019 E. 5.5 und E. 11.2.2), zumal das türkische Gesundheitssystem grund- sätzlich westeuropäische Standards aufweist, dass vorliegend aufgrund der geltend gemachten gesundheitlichen Prob- leme psychischer Natur nicht von der Unzumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs ausgegangen werden kann, dass auch die in der Beschwerde zitierten Berichte mangels persönlicher Betroffenheit der Beschwerdeführerin nichts an der Beurteilung der Zuläs- sigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu ändern vermögen, dass sodann die auf Beschwerdeebene geltend gemachte überdurch- schnittlich gute Integration in der Schweiz für die Frage des Wegweisungs- vollzugs nicht entscheidend und vorliegend unbehelflich ist, dass in Bezug auf die geltend gemachten Suizidalität der Beschwerdefüh- rerin auf die konstante Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen ist, wonach auch bei einer allfälligen Gefahr der Suizidalität nicht von einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug abzusehen ist, so- lange Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung ge- troffen werden können (vgl. statt vieler etwa die Urteile des BVGer D-670/2024 vom 17. Mai 2024 E. 9.3 und D-172/2021 vom 5. Januar 2023 E. 9.3.3),

D-6953/2025 Seite 8 dass die mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragten Behörden dieser medizinischen Situation durch die Wahl geeigneter Vollzugsmassnahmen Rechnung tragen werden, dass der Vollzug der Wegweisung damit als zulässig und zumutbar zu qua- lifizieren ist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es der Beschwerdeführerin obliegt, bei der Be- schaffung gültiger Reisepapiere

mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6953/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.